

Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.

Pflegeversicherung – Leistungsansprüche kennen und wirksam durchsetzen

Am 04. Mai 2011 waren Birgit Riethmüller und Günther Schwarz zu Gast bei unserer monatlichen Vortragsreihe „Alzheimer und andere Demenzen“ für den Großraum Stuttgart, die wir in Kooperation mit der Alzheimer- und Fachberatung Demenz der Ev. Gesellschaft Stuttgart und dem Treffpunkt Senior veranstalten. Sie referierten zum Thema „Pflegeversicherung – Leistungsansprüche kennen und wirksam durchsetzen“



Als Pflegeversicherungsexpertin und selbstständige Rentenberaterin der Pflegeversicherung betreibt Frau Birgit Riethmüller ihr Büro in Stuttgart-Vaihingen. Einige Jahre arbeitete sie als Sozialversicherungsfachangestellte bei einer Krankenkasse, mittlerweile ist sie vom Amtsgericht Stuttgart als Rentenberaterin der gesetzlichen Pflegeversicherung zugelassen.

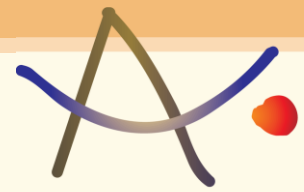


Günther Schwarz ist als Psychologe seit über zwei Jahrzehnten bei der Alzheimer- und Fachberatung Demenz der Ev. Gesellschaft Stuttgart tätig. Er hat u.a. den „Leitfaden zur Pflegeversicherung“ in der Schriftenreihe der Deutschen Alzheimer Gesellschaft verfasst.

Die beiden Experten stellten zu Beginn der Veranstaltung ihre jeweiligen Fachprofile vor. So beraten sie u.a. pflegende Angehörige zur Pflegeversicherung. Im Weiteren stellten sie Leistungsansprüche vor und gaben Tipps, wie man sie im Rahmen des Sozialgesetzbuches wirksam durchsetzen kann. Hierbei stellten sie Besonderheiten heraus, die bei der Beantragung einer Pflegestufe für Menschen mit Demenz besonders wichtig sind.

Die Referenten beraten in ihrer beruflichen Praxis pflegende Personen, die beispielsweise ein Antragsverfahren in die Wege leiten möchten. Bei der umfassenden Erhebung des Pflegetagebuches können sie Ihnen mit vielen Tipps zur Seite stehen.

Der Abend wurde durch eine Vielzahl von Fragen der Teilnehmer abgerundet.



Fragen aus dem Publikum und Empfehlungen der Referenten

Sie haben einen Antrag bei einer Pflegekasse eingereicht und die Pflegebedürftigkeit bei Ihrem Angehörigen schreitet weiter fort. Was ist beim Antragsverfahren und der Begutachtung zu bedenken?

Bitte zeigen Sie den Hilfebedarf anhand des Pfl egetagebuches auf. Stellen Sie einen neuen Antrag, in dem der veränderte Hilfebedarf konkret mit Minutenanzahl aufgeführt ist.

Die zeitliche Dimension nach dem Einreichen des Antrages bis zur Pflegebegutachtung beträgt maximal fünf Wochen. Was ist zu tun, wenn kein Kontakt erfolgt?

Fragen Sie bei der Pflegekasse nach und zeigen Sie die zeitliche Verzögerung auf.

Tipps

- Die Experten empfehlen, bei der Überprüfung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst anwesend zu sein.
- Birgit Riethmüller führt exemplarisch in ihrem Vortrag aus, dass Tests zur geistigen Leistungsfähigkeit und Funktionstests zur körperlichen Beweglichkeit und Koordinationsfähigkeit durchgeführt werden.
- Der alltägliche Ist-Zustand der Wohnung sollte auch bei der Begutachtung abgebildet werden und nicht alles fein säuberlich aufgeräumt und gereinigt werden.

Was kann man tun, wenn die ermittelte wöchentliche Pflege- und Betreuungszeit knapp unter dem Mindestaufwand für die Gewährung von Geld aus der Pflegeversicherung liegt?

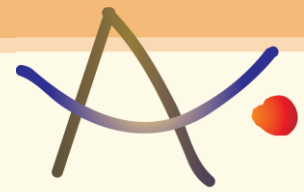
Es lohnt sich, noch einmal detailliert nachzurechnen und einen erneuten Antrag auf Feststellung des Zeitaufwandes zu stellen. Die rückwirkende Bewilligung bis zum Datum der Erst-Antragsstellung ist möglich.

Welche ärztlich verordneten Maßnahmen gelten als Pflegezeit?

Das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen wird z.B. als Pflegeleistung angerechnet. Je nach Länge der Strümpfe kann dies zwischen 4-8 Minuten beanspruchen, das Anziehen einer Strumpfhose kann unter Umständen bis zu 24 Minuten dauern.

Was ist unter „aktivierender“ Pflege zu verstehen?

Der Begriff der aktivierenden Pflege umfasst die Anleitung, Beaufsichtigung, Unterstützung, Unfallverhütung des pflegebedürftigen dementielle erkrankten Menschen bei alltäglichen Verrichtungen. Besonders wichtig herauszustellen sind die motivierende Haltung und das beruhigende Einwirken auf den dementiell erkrankten Menschen. Dieses Handeln ist als Pfl egetätigkeit zu verstehen.



Die Pflegestufe 1 wurde in einem konkreten Fall für einen Heimbewohner aberkannt. Was kann man tun?

Bei einem sich positiv veränderten Hilfebedarf, i.S. von, der Mensch braucht weniger Hilfe, besteht die Möglichkeit, dass die vorhandene Pflegestufe durch den MDK aberkannt oder herabgesetzt wird, z.B. von Stufe 2 in 1.

In diesem geschilderten Fall ist es sinnvoll, mit den Pflegekräften im Pflegeheim zu klären, ob bei der Berechnung des Pflegeaufwandes bestimmte Leistungen wie z.B. die Zeit beim Gang zur Toilette überhaupt berücksichtigt wurden.

Wichtig für die Lebensqualität eines dementiell erkrankten Menschen ist in diesem Zusammenhang, die gewohnte Kleidung zu erhalten. Die Menschenwürde muss immer gewahrt bleiben! Man kann nicht jemandem, der immer korrekt gekleidet war, zumuten, ausschließlich Jogginghosen zu tragen, nur, weil dann der Toilettengang schneller geht.

Welche Ausbildung haben die Gutachter?

Es handelt sich um Ärzte oder Pflegefachkräfte.

Ist es notwendig, Ausgaben für Verhinderungspflege nachzuweisen?

Günther Schwarz erläutert in seinem Vortrag die Anspruchsvoraussetzungen für die Verhinderungspflege. Besonders zu beachten ist, dass vor Beginn der Leistung ein formloser Antrag mit Unterschrift der Person, die Ersatzpflege leistet, bei der Pflegekasse gestellt wird.

Literaturempfehlungen

- Günther Schwarz: „Leitfaden zur Pflegeversicherung. Antragstellung, Begutachtung, Widerspruchsverfahren, Leistungen“. Herausgegeben von der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V., Schriftenreihe, 12. aktualisierte Auflage 2011, 200 Seiten, 6,00 €
 - Jürgen Fischer und Günther Schwarz (Hrsg.): „Alzheimer Kranke. Verstehen, Betreuen, Behandeln“. AGJ- Verlag Freiburg im Breisgau 1999, ISBN 3-924645-27-2, 176 Seiten, 10,00 €
- Bestellung direkt über die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. möglich, zzgl. 3 € Versandkostenpauschale: Tel. 0711 / 24 84 96 60, info@alzheimer-bw.de
- Günther Schwarz (Hrsg.): „Basiswissen: Umgang mit demenzkranken Menschen“, Psychiatrie Verlag, ISBN 978-3-88414-476-3, 140 Seiten, 14,95 €

Referenten

- Birgit Riethmüller, Rentenberaterin der Pflegeversicherung, Stuttgart, www.pflegeversicherung-rechtsberatung.de, Tel. 0711 / 997 43 60
- Günther Schwarz, Alzheimer- und Fachberatung Demenz, Ev. Gesellschaft Stuttgart, www.eva-stuttgart.de/alzheimer-beratung.html, Tel. 0711 / 20 54-374

Dr. Brigitte Bauer-Söllner
Redaktionsteam Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg